

lehre ableisten sollen, so kann doch eine Forderung in diesem Sinne nicht aufgestellt werden. Die besonderen Verhältnisse im Kriege machen es in vielen Fällen unmöglich, die Kinder aus dem elterlichen Hofe wegzugeben. Im übrigen werde ich auch nach

dem Kriege von einer solchen Forderung absehen, da ich auf dem Standpunkt stehe, daß der junge Mensch Gelegenheit haben muß, erst im elterlichen Hof zu verwurzeln, ehe er in die Fremde geht."

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 836.

Arbeitseinsatz

Lohnüberweisungen von Ostarbeitern des finnischen Volkstums

— II A 2/463/173 vom 5. 8. 1943 —

Im Nachgang zu meiner AO betr. Arbeitsbedingungen der Ostarbeiter; hier: Angehörige des finnischen Volkstums vom 17. 6. 1943 — II A 2/463/170 — (DN 1943 S. 669) gebe ich nachstehend auszugsweise einen Erl des GBA betr. Behandlung der Lohnersparnisse von Ostarbeitern finnischen Volkstums vom 7. 7. 1943 — VIa 5780. 28/2780 — bekannt:

„Der RWiM hat sich damit einverstanden erklärt, daß Ostarbeiter finnischen Volkstums, die ihre Zugehörigkeit zum finnischen Volkstum nachgewiesen haben und daher aus den Ostarbeiterlagern entlassen, vom Tragen des Kennzeichens ‚Ost‘ befreit sind und in ihrer Behandlung den ausländischen Arbeitskräften befreundeter Nationen gleichgestellt sind und die ihre Lohnersparnisse an ihre Angehörigen in den besetzten Ostgebieten überweisen wollen, am Ostarbeitersparverfahren nach Runderlaß 42/42 DSt — (DN 1942 S. 656) mit der Maßgabe teilnehmen, daß die gesparten Beträge nicht gesperrt werden, sondern in den besetzten Ostgebieten zur freien Verfügung der Arbeiter oder ihrer Beauftragten stehen. Der RWiM hat gleichzeitig die Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstraße 3, gebeten, die Sparkonten der betr. Arbeiter mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Ich bitte, die Betriebsführer, bei denen sich jetzt noch Ostarbeiter finnischen Volkstums befinden, hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten.“

Den in Frage kommenden Betriebsführern ist durch die KBsch bzw. OBF ein entsprechender Bescheid zu geben.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 837.

Beschaffung von Arbeits- und Berufsbekleidung

— II A 2/572/1 vom 4. 8. 1943 —

Da die Beschaffung von Arbeits- und Berufsbekleidung in größeren Mengen und bei dringendem, plötzlich auftretendem Bedarf für den freien Handel oft schwierig ist, hat die Reichsstelle X B für Kleidung und verwandte Gebiete mit Rundbrief vom 25. 5. 1943 — Nr. 45/43 — (RABI III S. 219) eine Sonderregelung getroffen, die für alle Wirtschaftszweige sowohl für die Beschaffung von werkeigener Bekleidung wie auch bei Auftragsbeschaffung der Betriebe für ihre Gefolgschaftsmitglieder Geltung hat.

Danach kann jeder Betrieb, der einen Bezugsschein über bis zu 30 Stück der nachstehend aufgeführten Artikel oder bis zu 10 m Flickstoff hierzu erhält, sich zwecks Beschaffung der bewilligten Ware direkt an die Auslieferungsstellen der Zentrallagergemeinschaft wenden.

Lautet der Bezugsschein über mehr als 30 und weniger als 2000 Stück bzw. 10 bis 500 m Flickstoff, so kann der Betrieb sich unter Ausfüllung

eines „Bestellscheines“ an die Zentrallagergemeinschaft Berlin wenden, die ihm die Ware zuteilt.

Anschriften der Auslieferungsstellen der Zentrallagergemeinschaft und die „Bestellscheine“ sind von den Landeswirtschaftsämtern zu erhalten.

Das Verfahren gilt für nachstehende Spinnstoffwaren:

	Nummer der Punktliste
1. Männerarbeiterhemden	1192
2. Grubenbiberhemden	1190, 1192
3a. Berufsanzüge, Männer, zweiteilig (Köper oder Leinen)	1043
3b. Berufsanzüge, Männer, einteilig (Kombinationen)	1043
4a. Berufsjacken (Köper oder Leinen)	1041
4b. Berufshosen (Köper oder Leinen)	1042
5. Grubenschweißjacken	1700/01
6. Arbeitsjoppen, gefüttert	1051
7. desgl. ungefütert (Grubenjacken)	1054
8. Arbeitshosen (Grubenhosen)	1061
9. Arbeitskleider für Frauen	2152
10. Berufsanzüge für Frauen	2763
11. Grubehandtücher	8142
12. Handtücher	8141
13. Berufsköper für Ausbesserungszwecke (Flickstoff)	9011

Das Verfahren ist am 1. 7. 1943 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffung von Werksbekleidung in Kraft getreten.

Die in Betracht kommenden Betriebsführer sind über das Verfahren zu unterrichten.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 837.

Zusammenlegung von Landkrankenassen mit allgemeinen Ortskrankenassen

— II A 2/623/1 vom 4. 8. 1943 —

Mit Erl vom 12. 5. 1942 — II A 7148/42 — (RABI 1942 S II 214) hatte der RAM bestimmt, daß die Beschlüsse der Oboerversicherungsämter über die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Landkrankenassen bis auf weiteres nicht mehr seiner Genehmigung nach § 1 der Fünften Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. 3. 1934 (RGBl I S. 175) bedürfen. In einem neuen Erl vom 21. 6. 1943 — II A 5318/43 — (RABI 1943 S II 279) hat der RAM auf die Bitte des RMfEuL aus besonderen Gründen die Vereinigung von Landkrankenassen mit Ortskrankenassen zukünftig wieder für genehmigungspflichtig erklärt und in Änderung seines Erl vom 12. 5. 1942 die Oboerversicherungsämter ersucht, in jedem Falle vorher seine Entscheidung einzuholen, falls sie Landkrankenassen mit Ortskrankenassen vereinigen wollen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 838.